

# RS Vwgh 1993/12/17 93/15/0206

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1993

## Index

33 Bewertungsrecht

### Norm

BewG 1955 §2 Abs1;

BewG 1955 §30 Abs1;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/15/0207

### Rechtssatz

Das Fehlen einer gemeinsamen Hofstelle schließt das Vorliegen einer wirtschaftlichen Einheit nicht notwendigerweise aus. Maßgebend ist auch bei Fehlen einer gemeinsamen Hofstelle, ob das allgemeine Kriterium des inneren wirtschaftlichen Zusammenhanges zwischen mehreren formal selbständigen Betrieben so besteht, daß von einer gemeinsamen wirtschaftlichen Zweckbestimmung gesprochen werden kann.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993150206.X02

### Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)